

#### 4. Kapitel: Gerichtliches Verfahren 1. Instanz 89

(2) Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

### § 195

#### Hauptverhandlung gegen den ausgebliebenen Angeklagten

(1) Die Hauptverhandlung kann ohne den Angeklagten durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann, und wenn keine höhere Strafe als Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten oder Besserungsarbeit ausgesprochen wird. Neben der Hauptstrafe kann auf Einziehung, auf Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung und öffentliche Bekanntmachung des Urteils erkannt werden.

(2) Wird die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten durchgeführt, so darf auf Freiheitsentziehung nur erkannt werden, wenn der Angeklagte vom Richter, vom Staatsanwalt oder einem Untersuchungsorgan schon vernommen worden ist.

(3) Das Protokoll über eine Vernehmung des Angeklagten vor dem Richter, dem Staatsanwalt oder einem Untersuchungsorgan wird in der Hauptverhandlung vorgelesen.

(4) Das in Abwesenheit des Angeklagten ergehende Urteil muß mit den Urteilsgründen zugestellt werden.

(5) Die Vorschriften der §§ 236 bis 243 bleiben unberührt.